



## **Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB)**

**Stand: Oktober 2007**

### **Deutscher Teckelklub 1888 e.V.**

Postfach 10 03 62 . 47003 Duisburg  
Prinzenstr. 38 . 47058 Duisburg  
Telefon (0203) 33 00 06 . Fax (0203) 33 00 07  
[www.dtk.1888.de](http://www.dtk.1888.de)

**Mail: [info@dtk1888.de](mailto:info@dtk1888.de)**

## **Vorwort**

Die Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB) wurden von dem berufenen Arbeitsausschuss im ständigen Konsens mit der Klubbasis neu überarbeitet und in der vorliegenden Fassung am 15. Mai 1999 in Hamm von der Delegiertenversammlung beschlossen, und ergänzt auf den Delegiertenversammlungen am 28. Mai 2000 in Warstein, 26. Mai 2001, 15. Mai 2003, 28. Mai 2005 und am 19. Mai 2007 in Alsfeld.

Sie regeln das Zuchtgeschehen im DTK und bilden damit die Grundlage, auf der eine erfolgreiche Zuchtarbeit im Sinne unserer Satzung ermöglicht wird.

Mit der Zusammenfassung von Zuchtbuchordnung, Zuchtordnung, Zuchtwarteordnung und Hundehaltungsordnung sind die ZEB als Regelwerk zum Nachschlagen gestaltet und gehören deshalb in die Hände aller Züchter und Zuchtwarte.

Die bisherige Ausgabe der Zucht- und Eintragungsbestimmungen verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Dr. Karsten Schoeler  
Bundeszuchtwart

Duisburg, im September 2007

## **Präambel**

Der Deutsche Teckelklub 1888 e.V. (DTK) ist Gründerverein für die Rasse Dachshund, in folgendem Teckel genannt, anerkannt vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und der Fédération Cynologique Internationale (FCI).

Die Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB) regeln die Reinzucht des Teckels auf der Grundlage der Satzung des DTK und des FCI-Standard Nr. 148 / 09.05.2001 / D .

Stadtsparkasse Duisburg-Kaiserberg  
Kto. 219 002 474, BLZ 350 500 00

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Zuchtrecht**

- 1.1 Züchter
- 1.2 Zwingername
- 1.3 Zwingernamenschutz
- 1.4 Eigentumswechsel
- 1.5 Wurfteintragungsrecht

### **2. Zucht**

- 2.1 Zuchtziel
- 2.2 Zuchtverfahren und –methode
- 2.3 Zuchtzulassung
- 2.4 Gründe für den Zuchtausschluss
- 2.5 Zuchtdokumentation
- 2.6 Voraussetzung zur Eintragung

### **3. Zuchtbuch**

- 3.1 Hauptbuch
- 3.2 Register
- 3.3 Gebrauchsteckelbuch
- 3.4 Zwingerregister
- 3.5 Ahnentafel
- 3.6 Teckeljahrbuch (Zuchtbuch)

### **4. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung**

- 4.1 Der Bundeszuchtwart
- 4.2 Zuchtüberwachung
- 4.3 Sicherung der Abstammung

### **5. Kennzeichnung der Teckel**

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Tätowierung
- 5.3 Listenführung
- 5.4 Name und Nummerierung

### **6. Kennzeichnungsordnung**

### **7. Eintragung von Formbewertung, Leistungszeichen, Titeln und Auszeichnungen**

- 7.1 Zuchtauszeichnungen
- 7.2 Körordnung

### **8. Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die ZEB**

### **9. Zuchtwarteordnung**

- 9.1 Allgemeines
- 9.2 Der Zuchtwart
- 9.3 Aufgaben des Zuchtwartes
- 9.4 Ausbildung, Ernennung und Fortbildung der Zuchtwarte
- 9.5 Unregelmäßigkeiten durch den Zuchtwart
- 9.6 Zuchtwarteliste

### **10. Hundehaltungsordnung**

#### **Sonstiges:**

- Abkürzungen
- Gebührenordnung
- Musterleihvertrag
- Körblatt
- Anlage zum Körblatt
- Hinweise zur Durchführung der Körordnung
- Anlage Zahnstaus
- Anlage Rutenstatus

## **1. Zuchtrecht**

Für Eigentümer und Halter von Teckeln, die das Zuchtbuch des DTK in Anspruch nehmen wollen, ist die Mitgliedschaft im DTK und die Zuteilung eines Zwingernamens Voraussetzung.

### **1.1 Züchter**

Züchter sind Eigentümer oder Mieter von Zuchthündinnen.

### **1.2 Zwingername**

Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er ist beim DTK mittels Formblatt zu beantragen. Jedem Züchter oder jeder Zuchtgemeinschaft wird ein Zwingername zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Voraussetzung für die Zuteilung des Zwingernamens ist die sachliche Zustimmung des DTK.

Der beantragte Zwingername wird im Mitteilungsblatt DER DACHSHUND (DH) veröffentlicht und gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen kein Einspruch erhoben wird. Mit der Genehmigung des Zwingernamens verpflichtet sich der Züchter, alle Würfe dem Zuchtwart zu melden. In die Meldung sind einzubeziehen alle lebendgeborenen, alle togeborenen und alle später verendeten Welpen.

### **1.3 Zwingernamenschutz**

Der Zwingername wird für den Antragsteller zum alleinigen Gebrauch für seine selbst gezüchteten Hunde vom DTK (national) und auf besonderen Antrag von der FCI (international) geschützt.

Antragsteller kann auch eine Zuchtgemeinschaft sein. Beteiligte müssen Voll-Mitglieder im DTK sein. Sämtliche Beteiligte sind zeichnungsberechtigt. Erster Wohnsitz (und Zuchtstätte) muss in Deutschland sein. Ausnahmen sind gestattet für Züchter, die in einem Lande leben, das kein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch führt.

Der Zwingernamenschutz wird durch die Ausgabe der Zwingerschutzkarte bestätigt.

Die Löschung geschützter Zwingernamen erfolgt:

- auf Antrag des Inhabers
- bei Nichtbenutzung in den letzten 15 Jahren und
- nach Erteilung eines unbefristeten Zuchtverbotes gemäß Satzung.

Die Benutzung eines Zwingernamens ruht nach Tod, Austritt oder Ausschluss des Inhabers bis zur endgültigen Löschung.

Die Löschung wird mit einer Einspruchsfrist von zwei Monaten veröffentlicht.

### **1.4 Eigentumswechsel**

1.4.1 Die Übertragung des Zwingernamens ist im Wege des Erbrechts möglich. Die Unterlagen sind zur Vergabe einer neuen Ordnungsziffer vom Landes-/Gruppenzuchtwart dem DTK vorzulegen.

1.4.2 Die Übertragung des Eigentums an einem Teckel erfolgt durch schriftliche Vereinbarung:

1.4.2.1 Verkauf oder Schenkung - ist durch Unterschrift mit Datum in der Rubrik „Eigentumswechsel“ in der Ahnentafel zu bestätigen. Bleistifteintragen auf Ahnentafeln /Registrierbescheinigungen sind ungültig.

1.4.2.2 Vermietung - ist vertraglich zu regeln (siehe Mustermietvertrag). Mietverträge sind unmittelbar nach Abschluss dem DTK zur Kenntnisnahme vorzulegen.

1.4.2.3 Im Wege des Erbrechts. Besitzerwechsel im Sinne des Erbrechts werden vom Zuchtbuchamt auf der Ahnentafel bestätigt.

### **1.5 Wurfeintragungsrecht**

1.5.1 Voraussetzung für die Wurfeintragung ist die Einhaltung der ZEB und die Zucht in eigener Zuchtstätte unter unmittelbarer Aufsicht des Züchters. Ausnahmeregelungen bezüglich der Zuchtstätte müssen mit dem Gruppenzuchtwart geregelt werden.

1.5.2 Zuchtzulassungen sind vor dem Decktag zu regeln.

## **2. Zucht**

### **2.1 Zuchtziel**

Das Erscheinungsbild des Teckels ist eine niedrige, langgestreckte und muskulöse Gestalt mit herausfordernder Kopfhaltung. Der Bodenabstand soll etwa ein Drittel der Widerristhöhe betragen. Der Teckel soll im Wesen freundlich mit ausgeglichenem Temperament sein, sowie ein passionierter, ausdauernder und feinnasiger Jagdgebrauchshund mit robuster Gesundheit.

Er wird in den drei Haararten Kurzhaar (K), Rauhaar (R) und Langhaar (L) und in den drei Größen

- Teckel (T), Brustumfang über 35 cm, Gewichtobergrenze etwa 9 kg,
- Zwergteckel (Zw), Brustumfang über 30 cm bis 35 cm, und
- Kaninchenteckel (Kt), Brustumfang bis 30 cm,

gezüchtet.

Weitere Einzelheiten zum Zuchtziel sind dem Standard zu entnehmen.

## **2.2 Zuchtverfahren und -methode**

Zuchtplanungen sind rechtzeitig zu treffen. Gezüchtet wird innerhalb der Haararten und der Größen.

2.2.1 Man unterscheidet:

- Fremdzucht:  
Die Zuchtpartner sind nicht verwandt. Gemeinsame Vorfahren können ab der siebten Generation vorkommen.
- Mäßige Inzucht:  
Paarung von Halbgeschwistern und weiter entfernten Verwandten (Linienzucht).
- Enge Inzucht:  
Paarung von Vollgeschwistern und Eltern mit Nachkommen (Inzestzucht).  
Inzestverbindungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des BZW, die mit Auflagen erteilt werden kann.

2.2.2 Die gebräuchlichste Form ist der natürliche Deckakt. Die Bedeckung einer Hündin kann ohne Begründung abgelehnt werden. Bleibt eine Hündin nach einem Deckakt leer, muss der Deckrüde für die folgende Paarung ohne erneute Deckgebühr zur Verfügung stehen.

2.2.3 Künstliche Besamung ist in Ausnahmefällen zugelassen. Die Genehmigung hierfür ist vom Bundeszuchtwart einzuholen.

2.2.4 Tigerteckelzucht:

Paarungen zwischen Tigerteckeln und einfarbigen, zweifarbigen bzw. andersfarbigen Teckeln gleicher Haarart und Größe sind erlaubt.

Paarungen Tigerteckel x Tigerteckel sind nicht erlaubt.

## 2.3 Zuchtzulassung

### 2.3.1

Anforderungen an die Zuchttiere	Rüden	Hündinnen
Stammbucheintragung	DTK- oder FCI-Ahnentafel,	DTK- oder FCI-Ahnentafel,
Mindestalter	15 Monate	15 Monate
Höchstalter		Vollendung des 8. Lebensjahres
Formwertnote, vergeben auf einer DTK - Zuchtschau oder - Körschau  Es sind alle auf DTK-Zuchtschauen erworbenen Formwertnoten einzutragen.	Mindestens sehr gut, ab vollendetem 9. Lebensmonat vergeben. Gut in Verbindung mit Spurlaut und einem weiteren Leistungszeichen. Für Zuchtrüden, die im Ausland stehen, sind entsprechende Unterlagen vorzulegen. Dazu gehören insbesondere der Nachweis einer zuchtzulassenden Formwertnote, die von einem von der FCI anerkannten Zuchtrichter vergeben worden ist, und eine den Vorschriften entsprechende Augenuntersuchung. Zu beachten ist Ziffer 1.5.2.	Mindestens sehr gut, ab vollendetem 9. Lebensmonat vergeben. Gut in Verbindung mit Spurlaut und einem weiteren Leistungszeichen.
Brustumfang bei Zwerg- und Kaninchenteckeln (mit Zuchtbuchnummern, die Z und K enthalten)	Festgestellt in Verbindung mit einer Formbewertung auf einer DTK-Zuchtschau ab vollendetem 15. Lebensmonat.	Festgestellt in Verbindung mit einer Formbewertung auf einer DTK-Zuchtschau ab vollendetem 15. Lebensmonat.
Zeitlicher Wurfabstand		Zuchtpause von zehn Monaten bezogen auf den Wurfstag bei Nutzung in zwei aufeinander folgenden Hitzten innerhalb von 12 Monaten. Wird die Zuchtpause nicht eingehalten, so verlängert sie sich um weitere 10 Monate, gerechnet vom Ende der ursprünglichen Zuchtpause an.
Augenuntersuchung mit negativem Befund für PRA und Katarakte* und Keratitis.	Erstuntersuchung vor Zuchtverwendung. Gültigkeit der Untersuchung: 2 Jahre. Negativbefund bis zum vollendeten 7. Lebensjahr.	Erstuntersuchung vor Zuchtverwendung. Gültigkeit der Untersuchung: 2 Jahre. Negativbefund bis zum vollendeten 7. Lebensjahr.
Gesundheit	Es darf nur mit gesunden Hunden gezüchtet werden. Außerdem ist ein gültiger Impfschutz gegen die ansteckenden Krankheiten Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose und Tollwut nachzuweisen.	Es darf nur mit gesunden Hunden gezüchtet werden. Außerdem ist ein gültiger Impfschutz gegen die ansteckenden Krankheiten Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose und Tollwut nachzuweisen.
* Änderungen erfolgen, wenn aus laufenden wissenschaftlichen Untersuchungen Ergebnisse vorliegen. Ab 1.1.2003 werden nur Befunde von DOK-Untersuchern anerkannt. Die Untersuchungen durch Vertrags-Ophthalmologen sind nach dem 1.1.2003 weiterhin möglich		

2.3.2 Bei Rüden aus dem Ausland, die in Deutschland zur Zucht verwendet werden, müssen in den 3 Generationen, die auf der AT erfasst sind, die Farben, Leistungszeichen und Größen ersichtlich sein. Dasselbe gilt für alle Teckel die in unser Zuchtbuch übernommen werden sollen. Der DTK stellt in Zukunft erst AT aus, wenn diese Bedingungen erfüllt sind. Diese Regel gilt mit Veröffentlichung im Dachshund.

## 2.4 Gründe für den Zuchtausschluß

2.4.1 Züchten mit Elterntieren ohne Zuchtzulassung und/oder entgegen der ZEB

2.4.2 Nach zwei Kaiserschnitten.

2.4.3 Zuchtausschließende Fehler:

Gebissfehler (Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss, Fehlstellung der Unterkiefereckzähne),  
Fehlen von einem oder mehreren Incisivi (Schneidezähne) oder Canini (Eck- oder Fangzahn),  
das Fehlen von Prämolaren oder Molaren mit folgenden Ausnahmen:  
das Fehlen von zwei Prämolaren 1 ist kein Fehler, das Fehlen eines Prämolaren 2 ist ein (kein ausschließender) Fehler. Die Molaren 3 bleiben ohne Berücksichtigung.

Im Einzelnen gilt für die Zahnfehler:

Das Fehlen	ist kein Fehler	ist ein Fehler	ist ein ausschließender Fehler
eines oder mehrere Schneidezähne (Incisivus)			X
eines oder mehrere Fangzähne (Caninus)			X
von ein bis zwei Prämolaren 1	X		
von zwei Prämolaren 1 und einem weiteren Zahn (Prämolar2 oder Molaren 1 und 2			X
von einem Prämolaren 2		X	
von einem Prämolaren 2 und einem anderen Zahn (Prämolar 1, 2, 3 oder 4 oder Molaren 1 oder 2			X
von einem oder mehreren anderen Zähnen (Prämolaren 3 oder 4 oder Molaren 1 oder 2)			X
von einem oder beiden Molaren 3 ist unerheblich, deshalb	X		
Anmerkung: Schneidezahn=Incisivus (abgekürzt mit I); Eckzahn=Caninus (abgekürzt mit C); Lückzahn=Prämolar (abgekürzt mit PM); Backenzahn=Molar (abgekürzt mit M).			
Ausschließender Fehler bedeutet: Formwert „disqualifiziert“			

Knicken im Vorderfußwurzelgelenk, sehr lose Schultern, sämtliche Rutenfehler (ausgenommen eindeutig durch Verletzung verursachte Rutenfehler, die durch ein tierärztliches Attest inklusive einer Röntgenaufnahme über eine Behandlung der frischen Verletzung – sofort und zeitgleich ausgestellt – belegt werden müssen), abgesetzte Brust, angeborene Gehör- und Schschäden (z.B. PRA und juvenile Katarakte) sowie epileptiforme Anfälle, Teckellähme, Hodenlosigkeit und Einhodigkeit (auch nach operativer Entfernung), schwarze Farbe ohne Brand und weiße Farbe mit und ohne Brand, andere Farben als im Standard festgelegt und sehr ängstliches und aggressives Verhalten.

2.4.4 Bei unklaren Befunden kann das ZBA ein Gutachten eines unabhängigen Gutachters einholen. Ist der Teckelbesitzer mit dem Ergebnis des Gutachtens nicht einverstanden, kann das ZBA auf seinen schriftlichen Antrag weitere Gutachter einschalten. Die Kosten für das erste Gutachten trägt der DTK. Die Kosten für die weiteren Gutachten trägt der Teckelbesitzer.

2.4.5 Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung gemäß Maßnahmenkatalog lt. Ziffer 8 und/oder Ehrengerichtsentscheidung.

## 2.5 Zuchtdokumentation

Zur Zuchtdokumentation gehören:

- Deckbescheinigung - ist am Decktag vom Rüdenhalter an den Züchter auszuhändigen. Die Durchschrift ist innerhalb von 8 Tagen dem zuständigen Zuchtwart zuzuleiten.
- Eintragungsantrag - ist dem Zuchtwart unterschrieben vorzulegen
- Wurfabnahme und Weiterleitung der Unterlagen durch den zuständigen Zuchtwart (Weitere Einzelheiten sind in der Zuchtwareordnung des DTK geregelt).
- Eintragung ins Zuchtbuch
- Erstellung der Ahnentafel
- Eintragung der Formwertnoten, Leistungszeichen und Titel
- Datensammlung und Statistik

## 2.6 Voraussetzung zur Eintragung

Ordnungsgemäße Wurfabnahme, die erst nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen darf und bis spätestens Ende der 12. Lebenswoche erfolgt sein soll.

Voraussetzung für die Wurfabnahme ist nach vorheriger Entwurmung die Schutzimpfung der Welpen gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose. Impfkombinationen mit Schutz gegen Zwingerhusten und anderes können verwendet werden.

Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Wurfeintragungsantrages unter Beifügung der Ahnentafel der Mutter, einer Fotokopie von Vorder- und Rückseite der Ahnentafel des Vaters und der Zwingerschutzkarte.

Der Wurfeintragungsantrag muss spätestens 14 Tage nach der Wurfabnahme durch den Zuchtwart dem Zuchtbuchamt vorgelegt werden.

Die Eintragung wird vollzogen nach Prüfung des Antrages und Eingang der Eintragungsgebühren.

## 3. Zuchtbuch



- b) St oder Waldsuche, oder
- c) Sp mit SchwK, SchwKF, Sw oder SchwN, oder
- d) Sp mit BhN.

Von den 14 in der Ahnentafel aufgeführten Vorfahren müssen die Eltern und fünf weitere Vorfahren eine der unter a) – d) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt haben.

Der Züchter hat nach Erhalt der Ahnentafel die Richtigkeit der Eintragungen unterschriftlich zu bestätigen. Ahnentafeln ohne unterschriftliche Bestätigung sind ungültig.

Eigentumswechsel ist einzutragen und vom Voreigentümer unterschriftlich zu bestätigen. Dem Eigentümer ist es untersagt, Ahnentafeln ohne Eintragung des neuen Eigentümers weiterzugeben.

Änderungen und Zusätze dürfen nur von dafür autorisierten Personen vorgenommen werden. Richter sind verpflichtet, bei Zuchtauglichkeitsänderungen die Ahnentafel einzuziehen und zur Eintragung an den DTK weiterzuleiten.

Bleistifteintragen auf Ahnentafeln sind ungültig.

In Verlust geratene Ahnentafeln werden für ungültig erklärt. Der Verlust wird im DH veröffentlicht.

Ersatzahnentafeln sind als solche mit fortlaufender Nummer zu kennzeichnen. Sie werden nach Veröffentlichung des Verlustes der Original-Ahnentafel im DH ausgegeben.

Die Nachtragung von Leistungszeichen und Titeln ist gegen Gebühr möglich.

### **3.6 Teckeljahrbuch (Zuchtbuch)**

Das Teckeljahrbuch wird jahrgangsweise erstellt und herausgegeben. Es enthält alle erfolgten Zuchtbucheintragen des jeweiligen Jahres, dazu ein alphabetisch geordnetes Suchverzeichnis der in der jeweiligen Ausgabe verzeichneten Teckel, Ausstellungs- und Prüfungsberichte und Laudationes für Mitglieder des DTK, Auflistung der Gebrauchssieger, der Ausstellungssieger und der Champions sowie der ZU-Eintragen im Ausgabejahr, darüber hinaus Abbildungen von erfolgreichen Teckeln.

Die Teckeljahrbücher werden auf Bestellung gegen Gebühr an alle Interessenten abgegeben. Pflichtabnahme besteht bei Zwingergenehmigung, für Zwinger beim Eintrag des zweiten Wurfes im laufenden Geschäftsjahr (Stichtag: Wurf-abnahmedatum) und für Gruppen/Sektionen.

## **4. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung**

Der Bundeszuchtwart, die Landeszuchtwarte und Gruppen-/Sektionszuchtwarte stehen allen Mitgliedern zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der ZEB.

### **4.1 Der Bundeszuchtwart**

Der Bundeszuchtwart leitet die Zucht nach den Vorgaben der Satzung, der ZEB und der satzungsgemäßen Beschlüsse. Der Bundeszuchtwart ist befugt, in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen und Sondergenehmigungen zu erteilen.

Der Landeszuchtwart unterstützt den Bundeszuchtwart in seiner Arbeit und koordiniert die Aufgaben der Gruppen-/Sektionszuchtwarte seines Landesverbandes.

### **4.2 Zuchtüberwachung**

Der Gruppen-/Sektionszuchtwart hat das Zuchtgeschehen, die Zuchtstätten und die Zuchtaufzeichnungen der ihm zugeordneten Züchter zu überwachen.

Bei Unregelmäßigkeiten ist der Landeszuchtwart zu informieren, der die nötigen Schritte veranlasst und den Bundeszuchtwart verständigt.

### **4.3 Sicherung der Abstammung**

4.3.1 Der DTK führt alljährlich auf seine Kosten Stichproben zur Identitätskontrolle nach dem Zufallsprinzip durch. Stellen sich Abweichungen zur angegebenen Abstammung dar, sind die Kosten vom Züchter zu tragen.

4.3.2 Weist die Zuchtdokumentation Lücken auf oder bestehen berechnigte Zweifel an der angegebenen Abstammung (z.B. Kontakt der Hündin mit mehreren Rüden), liegt die Beweispflicht der korrekten Abstammung beim Züchter. In solchen Fällen hat der Züchter auf seine Kosten einen DNA-Abstammungsnachweis vorzulegen.

4.3.3 Bei der künstlichen Besamung ist die Vaterschaft durch den ausführenden Veterinär zu dokumentieren.

## **5. Kennzeichnung der Teckel**

### **5.1 Allgemeines**

Die Kennzeichnung erfolgt durch Tätowierung mit vom DTK vergebenen Ordnungsziffern.

### **5.2 Tätowierung**

Alle im DTK gezüchteten Welpen werden bei der Wurfabnahme durch den Zuchtwart beim Züchter tätowiert. Die Tätowierung erfolgt im rechten Behang der Welpen. Falls das Tätobild nicht in einem Behang untergebracht werden kann, ist der linke Behang mit einzubeziehen.

Nach vollendeter 12. Lebenswoche dürfen Hunde nur unter Sedierung durch einen Tierarzt tätowiert werden.

### 5.3 Listenführung

#### 5.3.1 Zwingerbuch

Vom Züchter ist ein Zwingerbuch zu führen, das u.a. ein Verzeichnis über die abgegebenen Hunde mit Anschriften der neuen Eigentümer enthält.

#### 5.3.2 Aufzeichnungen der Zuchtwarte

Jeder Zuchtwart muss über die vergebenen Gruppen-, Zwinger- und Welpennummern Buch führen.

### 5.4 Name und Nummerierung

#### 5.4.1 Rufname

Jeder Hund wird auf einen Rufnamen und auf den Zwingernamen seines Züchters eingetragen, und zwar beim ersten Wurf im Zwinger mit „A“ beginnend, der zweite Wurf mit „B“, der dritte mit „C“ usw.

Ein Rufname darf sich im Zwinger nicht wiederholen.

#### 5.4.2 Tätowierungsnummer bei der Wurfabnahme.

Die im Tätowierungssystem ausgewiesenen Anfangszahlen stellen die zugeteilte und an den Zwinger gebundene Zwingernummer dar, die von den Gruppen/Landesverbänden zugeteilt wird und anderweitig nicht vergeben werden darf.

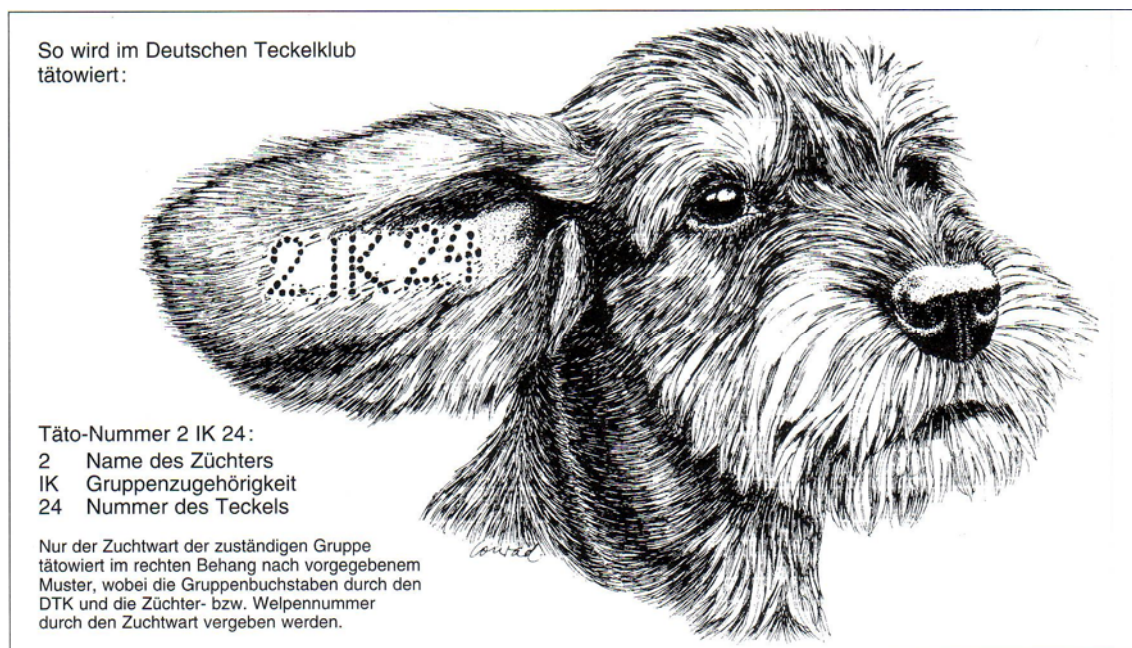
Nach der Zwingernummer folgen die Länder- und Gruppenbuchstaben entsprechend der Kennzeichnungsordnung des DTK und schließlich die vom Zuchtwart vergebene fortlaufende Welpennummer. Jeder Zwinger beginnt mit der Welpennummer 1 oder 01; das Gleiche gilt bei Übertragung eines Zwingernamens.

#### 5.4.3 Nachtätowierungen

Nicht tätowierten Hunden (Ausland) kann nachträglich die Eintragungsnummer und der Länder-/ Gruppenbuchstabe tätowiert werden (Sedierung nach vollendeter 12. Woche erforderlich).

#### 5.4.4 Fehltätowierungen

Bei erfolgter Fehltätowierung muss der Teckel im linken Behang korrekt nachtätowiert werden. Kosten für Nachtätowierungen werden von der Gruppe/Sektion getragen.



## 6. Kennzeichnungsordnung

Zugewiesen sind folgende Länder-Buchstaben

LV Niedersachsen	A, B, C
LV Nord	D
LV Westfalen	E, F, G
LV Rheinland	H, I, J
LV Hessen	K, L
LV Brandenburg 2000	M
LV Baden	N, O
LV Rheinland-Pfalz/Saarland	N, O
LV Berlin-Brandenburg	P
LV Dachshundclub Nordbayern – DCN	R, RA pp.
LV Bayerischer Dachshundklub – BDK	S
LV Weser-Ems	T
North American Teckel Club (NATC)	U
LV Mecklenburg-Vorpommern	V
LV Dachshundklub Württemberg und Hohenzollern - DWH	W, WH
LV Thüringen	X
LV Sachsen-Anhalt	Y
LV Sachsen	Z

Innerhalb der Landesverbände sind den Gruppen folgende Buchstaben zugewiesen:

LV Niedersachsen A, B, C		LV Nord D	
Ambergau	AA	Bad Oldesloe	DM
Celle	AD	Flensburg	DA
Deister	BU	Hamburg	DB
Dorfmark	CE	Holstein	DC
Einbeck	BX	Itzehoe	DH
Gifhorn-Wolfsburg	AF	Kiel I	DD
Goslar	AH	Kiel II	DF
Göttingen	AG	Lübeck	DE
Hameln	AI	Neumünster	DJ
Hannover	AJ	Oldenburg in Holstein	DL
Harz	AL	Probsteierhagen	DN
Harzvorland	AM	Schleswig	DI
Helmstedt	AN		
Hildesheim	AO		
Holzwinden	AP		
Lüneburg	AQ + AY		
Lüneburger Heide	AE + AW		
Neustadt-Nienburg	AR		
Niederelbe	AU		
Nordheide	AV		
Northeim	CC		
Osterholz	CF		
Peine-Meinersen	AS		
Soltau-Zentralheide	CB		
Stadthagen/Schaumburg	CD		
Unterweser	AC		
Verden-Walsrode	AX		
Wittingen-Südostheide	CA		

LV Westfalen E, F, G

LV Rheinland H, I, J

Ascheberg	FZ	Aachen Dreiländereck	JE
Beckum	FK	Bergisch-Gladbach/Köln II	HC
Bochum	EC	Blankenheim	IU
		Bonn	HD
Bottrop-Osterfeld	ED	Bonn-Beuel	HE
Brackwede-Sennestadt	GA	Brüggen-Bracht	JW
Burgsteinfurt-Coesfeld	EE	Brühl	JJ
Delbrücker Land	FW	Burscheid	JS
Dorsten	EG	Dahlerau	HF
Dortmund I	EF	Dinslaken	JH
Dortmund II	FX	Duisburg	HG
Grafenwald	FQ	Düren	JX
Gronau-Epe	FR	Düsseldorf	HI
Hagen-Stadt	EH	Embken	IT
Hagen-Volmetal	EI	Essen	HJ
Hamm	EJ	Essen-Borbeck	JM
Hamm-Heessen	EK	Essen-Byfang	JQ
Hattingen	FY	Geldern	JI
Hochsauerland	EL	Grevenbroich	IQ
Hönnetal-Menden	EM	Hennef / Sieg	HM
Ibbenbüren	FV	Kerpen	JG
Iserlohn-Hemer	EN	Kettwig	IR
Kindelsberg	FS	Kleve	HP
Ladbergen	FJ	Köln I	HQ
Lippe	EO	Köln III	HS
Lippstadt	EP	Krefeld	HT
Lüdenscheid	FT	Leverkusen-Opladen	IA
Lünen-Werne	FE	Meerbusch	IW
Minden-Diepholz	GJ	Meerbusch II	HM
Möhnetal	FN	Mönchengladbach	HV
Münster II	ER	Mülheim / Ruhr	HW
Olfen-Sandfort	FM	Niederrhein	HY
Olpe-Biggesee	GI	Pulheim	JA
Osning	FL	Radevormwald	IB
Paderborn	ES	Ratingen I	JL
Ravensberg	ET	Ratingen II	JR
Recklinghausen	EU	Rhein-Ahr	HB
Rheine	FU	Rhein-Berg-Kreis	IX
Schalksmühle	GG	Schleiden	JP
Schwerte-Westhofen	EV	Siebengebirge	IE
Siegerland	EW	Siegburg	IF
Sintfeld	GD	Solingen-Weinsbergtal	II
Soest	EX	Velbert	IJ
Sorpesee	EY	Wachtberg	JD
Südsauerland	FA	Waldbröl-Oberberg	IK
Teutoburg	FB	Wassenberg	JK
Unna	FC	Wermelskirchen	IL
Warendorf	FD	Wesel	IM
Westmünsterland	FF	Wuppertal-Barmen	IN
Wiedenbrück	FG	Wuppertal-Cronenberg	JT
Witten	FH	Wuppertal-Elberfeld	IO
Wittgenstein	FP	Wuppertal-Vohwinkel	IP
		Zülpich-Voreifel	IV

<b>LV Hessen K, L</b>		<b>LV Brandenburg 2000 M</b>	
Alsfeld	KA	Cottbus	ME
Bebra-Hersfeld	KB	Henningsdorf	MG
Bergstraße-Ried	KC	Königs Wusterhausen	MC

Darmstadt	KE	Luckau	MA
Dillkreis	KK	Perleberg	MF
Eder-Schwalm	KZ	Potsdam-Nord	MB
Erbach	LH	Werder/Havel	MD
Eschwege	KG		
Frankfurt	KH		
Friedberg-Bad Nauheim	LA	<b>LV Baden N, O</b>	
Fulda	KI	Hochrhein	NS
Gießen	KJ	Kenzingen-Nördl. Breisgau	NC
Homberg-Ohmtal	KL	Mittelbaden	NU
Kassel	KM	Nordbaden	NA
Kinzigtal/Wächtersbach	KN	Südbaden	NL
Klein-Auheim	KO		
Marburg-Biedenkopf	KQ		
Nassauer Land	LC		
Odenwald	KR		
Offenbach-Mühlheim	KS		
Schotten-Niddergrund	LE		
Treysa	LD		
Twistensee	LB		
Vogelsberg	KU		
Waldeck	KV		
Wetzlar-Oberlahn-Limburg	KW		
Wiesbaden-Mainz	KX		

<b>LV Rheinland-Pfalz/Saarland N, O</b>		<b>LV Berlin-Brandenburg P</b>	
Bendorf-Mayen	NP	Berlin II	PA
Dierdorf	NT	Berlin III	PB
Hochwald/Saar	NZ	Berlin IV	PC
Idar-Oberstein	ND	Berlin V	PD
Kirchen-Sieg	NY	Berlin VI	PE
Kirchheimbolanden	OA	Berlin VII	PF
Koblenz	NE	Berlin VIII	PG
Kurpfalz	NF	Eberswalde	PN
Ludwigshafen	OB	IX/Schöneiche-Berlin-Brandenburg	PH
Montabaur	NW	Raben	PT
Nürburg/Eifel	NV	Zossen	PI
Saarbrücken	NI		
Simmern	NK		
Speyer	NQ		
St. Ingbert	NH		
St. Wendel	NX		
Trier-Saarburg	NJ		
Wasgau	NR		
Westerwald	NO		

<b>LV Dachshund-Club Nordbayern R, RA pp.</b>		<b>LV Weser-Ems T</b>	
		Ammerland	TA
		Bremen I	TD
		Delmenhorst	TE
		Emden	TU
		Emsbüren	TF
		Emsland	TH
		Epe-Bramsche	TG
		Fürstenu	TY
<b>LV Bayerischer Dachshundklub S</b>		Grafschaft Diepholz	TI
		Grafschaft Hoya	TJ
		Großheide	TX
		Melle-Grönegau	TL

	Meppen	TM
	Norden-Norddeich	TW
	Oldenburg i.O.	TN
	Osnabrück	TO
	Osnabrücker Land	TZ
	Ostfriesland	TV
	Südoldenburg	TQ
	Uchte	TR
	Wilhelmshaven-Friesland	TT

<b>North American Teckel Club (NATC)</b>	<b>U</b>	<b>LV Mecklenburg-Vorpommern</b>	<b>V</b>
NATC	US	Binz	VA
		Greifswald	VB
		Hagenow	VJ
		Müritz	VN
		Neubrandenburg	VH
		Neukloster	VF
		Parchim	VK
		Rostock	VE
		Schönberg	VM
		Schwerin	VC
		Stralsund	VD
		Torgelow	VG
		Ueckermünder Heide	VL
		Wolgast	VI

**LV Dachshundklub Württemberg und Hohenzollern W + WH**

<b>LV Thüringen</b>	<b>X</b>	<b>LV Sachsen-Anhalt</b>	<b>Y</b>
Bad Langensalza	XJ	Börde-Oschersleben	YG
Bleicherode	XB	Dessau-Aken	YF
Brotterode	XD	Gardelegen	YA
Fambach	XF	Gatersleben-Hakelland	YC
Fürstenhagen-Eichsfeld	XL	Genthin	YD
Gera	XO	Genthin-Süd	YH
Geraberg	XE	Halle-Saale	YE
Hildburghausen-Sonneberg	XH	Wernigerode	YB
Jena	XK		
Kyffhäuser Land Wiehe	XP		
Rhönwald	XQ		
Saalfeld-Pößneck	XM		
Schleiz-Lobenstein	XN	<b>LV Sachsen</b>	<b>Z</b>
Schwarzhausen-Emsetal	XI	Zwickau	ZA
Steinbach-Hallenberg	XG	Leipzig	ZB
Weimar	XC	Dresden	ZC
Zella-Mehlis	XA	Plauen	ZD

**Aufgelöste Gruppen**

<b>Gruppe:</b>	<b>Täto- Buchstaben:</b>	<b>Gruppe:</b>	<b>Täto- Buchstaben:</b>
Alstätte	FO	Main-Tauber	NG
Ankum	TC	Mettmann	HU
Anröchte	GE	Münster I	EQ
Aschendorf-Hümmling	TB (BY)	Münster-Hubertushof	GC
Bad Gandersheim	CC	Münster-Wolbeck	FI
Bad Hersfeld-Süd	LG	Neuss	HX
Bergisch-Born	IS	Offenbach-Waldheim	KT
Berlin X	PK	Remscheid	IC
Bitburg	NB	Remscheid-Lennep	ID
Braunschweig	AB	Rheinbach	JF
Bremen II	BB	Rotenburg-Wümme	AZ
Bochum II	GF	Rosenstadt-Zweibrücken	NN
Düsseldorf I	HH	Schöneiche	QA
Eckernförde	DG	Seesen	AT
Essen-Ruhrtal	HK	Solingen-Altenbau	IG
Geesthacht	DK	Solingen-Wald	IH
Haan	HL	Spelle	TP (BV)
Hannover-Stadt	AK	Stade	BJ
Heinsberg	IY	St. Augustin	IZ
Hilden	HN	Trier	NM
Höxter	GB	Velten	PQ
Hülchrath	HO	Visbek	TS (BM)
Junkersdorf	JU	Vordertaunus-Bad Homburg	LF
Kempfen	JN	Wahner Heide	JC
Lahn-Biebental	KY	Wülfrath	JB
Lauterbach	KP	Rheine-Nord	GH
Stadtlohn	EZ	Siegtal-Wiehl	JO
Büdingen	LI	Solingen-Ohligs	HZ

## 7. Eintragung von Formbewertung, Leistungszeichen, Titeln und Auszeichnungen

### 1. Formbewertungen

Zuchtschauen	<u>Formwert</u>
Körschau	(v), (sg), etc.
Ausstellungen	KöV, KöSg
Jüngsten	v, sg, etc.
	vv, vsp, wv

### 2. Leistungszeichen

Bauhund Fuchs Kunstbau	BhFK 95
Bauhund Natur	BhN
(Fuchs, Dachs, Marderhund, Waschbär)	
Spurlautprüfung	Sp
Schweißprüfung auf künstlicher Wundfährte	SchwK
Erschwerte Schweißprüfung auf künstlicher Wundfährte	SchwK/40
Schweißprüfung auf künstlicher Wundfährte mit Fährtenschuh	SchwKF
Erschwerte Schweißprüfung auf künstlicher Wundfährte mit Fährtenschuh	SchwKF/40
Schweißarbeit auf natürlicher Wundfährte	SchwN
Schweißprüfung auf künstlicher Wundfährte ohne Richterbegleitung	SchwPoR/20
Erschwerte Schweißprüfung auf künstlicher Wundfährte ohne Richterbegleitung	SchwPoR/40
Verbands-Schweißprüfung 20 –Std.	Sw-./
Verbands-Schweißprüfung 40 –Std.	Sw./-
Verbands-Schweißprüfung Fährtenschuh 20 –Std.	SwF-./
Verbands-Schweißprüfung Fährtenschuh 40 –Std.	SwF./-
Totverbeller	Tv
Totverweiser	Tw
Stöberprüfung	St
Stöberprüfung im Jagdbetrieb	StiJ
Vielseitigkeitsprüfung	Vp
Internationale Vielseitigkeitsprüfung	IntVp
Vielseitigkeitsprüfung ohne Spurlaut	VpoSp
Kaninchenschlepp-Herausziehen	KSchIH
Kaninchensprengen-Natur	KSpN
Waldsuche	WaS
Schussfestigkeit	Sfk
Wassertest	Wa.T.
Begleithundeprüfung	BHP 1 - 3
Begleithundeprüfung Gesamt	BHP-G
Erschwerte Begleithundeprüfung	BHPS 1 – 3
Erschwerte Begleithundeprüfung Gesamt	BHPS-G

Unter 15 Monate alte Hunde erhalten bei allen Leistungszeichen den Zusatz „J“ = Jugend, soweit sie zur jeweiligen Prüfung zugelassen sind.

### 3. Titel und Auszeichnungen:

Gebrauchssieger	<b>(Abkürzungen)</b>
Bundessuchensieger	GS
Landessieger und Landesjugendsieger	BSs
Klub Sieger und Klubjugendsieger	LS / LJS
Bundessieger und Bundesjugendsieger	KS / KJS
Weltsieger und Weltjugendsieger	BS / BJS
Europasieger (FCI)	WS /WJS
Europajugendsieger (FCI)	ES FCI
Europasieger (VDH)	EJS FCI
Europajugendsieger (VDH)	ES VDH
Deutscher Champion (DTK)	EJS VDH
Deutscher Jugendchampion (DTK)	D-Ch DTK
Deutscher Champion (VDH)	D-JCh DTK
Deutscher Jugendchampion (VDH)	D-Ch VDH
Deutscher Veteranenchampion (VDH)	D-JCh VDH
Champion of Champions	D-VetCh VDH
Jugendchampion of Champions	Ch of Ch
Veteranenchampion of Champions	JCh of Ch
Weltunion Champion	VetCh of Ch
Weltunion Jugendchampion	WUT-Ch
	WUT-JCh

Weltunion Weltsieger  
Weltunion Jugendweltsieger

WUT-WS  
WUT-WJS

**Championate**

Zuchtauszeichnung (Ausstellung)  
Führerauszeichnung  
Zuchtauszeichnung (Gebrauch)

sh. 7.1  
sh. Prüfungsordnung (PO)  
sh. PO

## 7.1 Zuchtauszeichnungen /Ausstellung

Die 1971 von der Generalversammlung genehmigte Zuchtauszeichnung (Ausstellung) wird in drei Stufen, in Gold, Silber und Bronze verliehen. Die Punktezahlen errechnen sich nach folgendem Schema: Die Höchstpunktzahl für jeden einzelnen Hund beträgt 10.

Auch im Ausland erhaltene Bewertungen werden angerechnet.  
Die Hunde brauchen nicht mehr im Besitz des Züchters zu stehen.

	Bronze	Silber	Gold	Gold mit Kranz
<b>Hunde</b>	2	(+3) 5	(5+3) 8	(8+8) 16
<b>Punktzahl</b>	20	50	80	160
Höchstpunktzahl für jeden einzelnen Hund = 10				
<b>1. örtlichen Zuchtschauen</b>				<b>Punkte:</b>
Vorzüglich				1
<b>2. Katalogschauen</b>				
Vorzüglich				2
Vorzüglich mit Platzierung (1 – 4)				3
Vorzüglich mit VDH-CAC oder Reserve				4
Vorzüglich mit CAC oder Reserve				5
<b>3. Internationale Zuchtschauen</b>				
Vorzüglich				2
Vorzüglich mit Platzierung (1 – 4)				3
Vorzüglich mit VDH-CAC oder Reserve				4
Vorzüglich mit CACIB oder Reserve				5
<b>4. Titel</b>				
Landesjugendsieger				3
Landessieger				5
Deutscher Bundesjugendsieger				3
Deutscher Bundessieger				5
Klubjugendsieger				4
Klubsieger				6
Europajugendsieger VDH oder FCI				3
Europasieger VDH oder FCI				5
Weltjugendsieger				3
Weltsieger				5
<b>5. Championtitel</b>				
Deutscher-Jugend-Champion DTK				7
Deutscher Champion DTK				8
Deutscher-Jugend-Champion VDH				7
Deutscher Champion VDH				8
Nationaler Champion				8
Internationaler Schönheitschampion				9
<b>6. Zuchtgruppe</b>				
mit Platzierung 1. Platz oder 2. Platz				4
für Gesamtpunktzahl wird der Zuchtgruppenerfolg nur einmal angerechnet				

Anträge auf Verleihung der Zuchtauszeichnung stellen die Gruppen oder die Züchter formlos an das Zuchtbuchamt in Duisburg, sobald die Bedingungen für die Verleihung einer Stufe erfüllt sind.

## 7.2 Körordnung - beschlossen am 17.05.2003

### 1. Allgemeines:

Die Körung dient der Zuchtförderung der im Zuchtbuch eingetragenen Teckelrassen. Sie ist ergänzender Bestandteil der Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB).

Die Körung ist eine freiwillige Maßnahme des Züchters.

### 2. Organisation der Körung:

- 2.1 Körrichter werden durch den DTK berufen. Auf einer Körveranstaltung werden jeweils zwei Körrichter eingesetzt. Die zum Einsatz kommenden Körrichter werden vom Landesverband bestellt. Einer der Körrichter muss aus einem anderen Landesverband kommen. Die Organisation übernimmt der Landeszüchtwart oder sein Stellvertreter bzw. ein vom Landesverband ernannter Vertreter.
- 2.2 Verantwortlich für die Organisation von Körschauen sind die Landesverbände, die gleichzeitig mit ihrem Verbandsgebiet einen Körbezirk bilden. Im Körbezirk sollten zweimal jährlich im Abstand von fünf bis sechs Monaten Körtermine angeboten werden, die vorher im Der Dachshund zu veröffentlichen sind. Die Anmeldung der Teckel hat in dem für ihren Besitzer zuständigen Körbezirk (Landesverband) zu erfolgen. Der organisierende Landeszüchtwart kann im Einvernehmen mit den Teckelbesitzern je nach Meldezahl oder Termin die angemeldeten Teckel einem anderen Körbezirk zuteilen.
- 2.3 Die Meldung zur Körschau hat spätestens 30 Tage vor dem Körtermin beim Landeszüchtwart unter Vorlage einer Kopie der Ahnentafel (Vorder- und Rückseite) zu erfolgen. Zur Körung angenommen ist der Teckel erst nach Aushändigung der Originalahnentafel und des Nachweises über die Zahlung der Körgebühr.
- 2.4 Die Körgebühren werden im Rahmen der DTK-Gebührenordnung festgelegt.

### 3. Zulassung zur Körung:

- 3.1 Zur Körung zugelassen werden nur im DTK-Zuchtbuch (Hauptbuch) eingetragene Teckel ab dem Alter von 15 Monaten.
- 3.2 Weitere Voraussetzungen sind nachgewiesener Spurlaut oder bestandene Begleithundeprüfung I mit Schussfestigkeitsprüfung sowie eine Augenuntersuchung mit negativem Befund nach jeweiliger Beschlusslage.
- 3.3 Teckel, denen die unter Ziffer 3.2 genannten Voraussetzungen fehlen, können zur Bewertung zugelassen werden.
- 3.4 Der Teckel muss an Hand der Tätowierung einwandfrei identifizierbar und gesund sein. Läufige Hündinnen sind dem organisierenden Landeszüchtwart zu melden, damit eine nicht störende Regelung getroffen werden kann.

### 4. Körung:

- 4.1 Beide eingesetzten Richter haben unabhängig voneinander, unter Beachtung des gültigen FCI-Rassestandard Nr.148, eine sorgfältige Kontrolle des Gebisses, der Rute, der Behaarung und der gesamten Anatomie vorzunehmen. Alle vorgestellten Teckel sind zu wiegen und ihr Brustumfang ist zu messen. Der abschließende Formwert wird von beiden Richtern gemeinsam vergeben.
- 4.2 Von jedem vorgestellten Teckel ist ein Körblatt anzulegen und ungeachtet des jeweiligen Körurteils sind die auf dem Körblatt geforderten Daten einzutragen.
- 4.3 Das Verhalten der Teckel ist ständig zu beobachten. Bei ängstlichem oder aggressivem Verhalten z. B. gegenüber Menschen, besonders beim Anfassen auf dem Tisch, kann der Teckel, trotz gegebenen Körvoraussetzungen, nicht das Prädikat „gekört“ erhalten.
- 4.4 Auf dem Körblatt sind nach sorgfältigem Prüfen die geforderten Aufzeichnungen zum Gebiss, Körper, zur Rute und dem Verhalten unter Beachtung des Rassestandards einzutragen. Das Haar wird nach der dem Körblatt beigelegten Legende linear beschrieben. Anschließend ist eine Formwertnote zu vergeben. Das Blatt ist dreifach anzulegen und vollständig auszufüllen sowie von beiden Richtern zu unterzeichnen. Eine Kopie ist für das Zuchtbuchamt eine weitere für den Körbezirk bestimmt.

### 5. Körergebnis:

- 5.1 Das Körurteil lautet „gekört“ oder „nicht gekört“ und ist in Verbindung mit dem vergebenen Formwert in einem eigens erstellten „Körschau“-Stempel auf der Rückseite der Ahnentafel zu übernehmen.
- 5.2 Das Prädikat „gekört“ bedingt einen Formwert von mindestens „sehr gut“. Dieser wird mit (KöSg) oder (KöV) in die Ahnentafel übernommen und bescheinigt eine Zuchtzulassung bei Hündinnen bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres und bei Rüden bis zum empfohlenen 10. Lebensjahr unter der Voraussetzung, dass der Teckel gesund bleibt, d. h. sich später keine zuchtausschließende Krankheit wie z. B. PRA, Katarakte, Teckellähme oder Epilepsie einstellen. Der auf einer Körschau erworbene zuchtausschließende Formwert (genügend oder disqualifiziert) behält für den Zuchtausschluss Bestand.
- 5.3 Das Prädikat „nicht gekört“ ist zu vergeben, wenn der Formwert „sehr gut“ nicht erreicht wird oder andere Gründe gegen eine Körung stehen.

5.4 Zur Körung vorgestellte Teckel mit fehlenden Voraussetzungen gem. 3.2 erhalten bei Vergabe der Formwertnoten „sehr gut“ oder „vorzüglich“ Körblatt und Anlage ausgehändigt. Der dann vergebene Formwert entspricht einem Zuchtschau-formwert. Eine erneute Vorstellung zur Körung ist bei erbrachten Voraussetzungen möglich.

5.5 Beim Urteil „nicht gekört“ kann der betreffende Teckel bei einer weiteren Körung des gleichen Körbezirks noch einmal vorgestellt werden.

5.6 Welpen aus angekörteten Eltern erhalten das Prädikat „aus Körzucht“ auf ihrer Ahnentafel.

## 6. Einspruchsrecht

Gegen die Entscheidung der Körung kann bei Formfehlern Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch kann nur schriftlich innerhalb von acht Tagen nach dem Körtermin und unter Zahlung eines Sicherheitsbetrages in Höhe der dreifachen Körgebühr beim Körbezirk (Landesverband) erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Landeszuchtwart im Benehmen mit den Körrichtern. Der Vorsitzende des Landesverbandes ist zu beteiligen. Die Sicherheitsgebühr wird zurückgezahlt, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Anderenfalls verfällt sie zugunsten des Veranstalters.

## Schlussbemerkung:

Die Körordnung wird ergänzender Bestandteil der ZEB, diese bleibt uneingeschränkt gültig. Insbesondere die Anforderung an Zuchttiere nach Ziffer 2.3 der ZEB behält als Mindestanforderungen Gültigkeit. Ebenso werden die Bestimmungen der Richterordnung von der Körordnung nicht tangiert.

Das Körblatt ist ein Zusatzzertifikat zur Ahnentafel, das bei nachträglicher Veränderung des Exterieurs eines Teckels (z.B. am Gebiss oder an der Rute) ein wertvoller Beleg zur Erhaltung der Zuchtzulassung ist.

Das Körblatt ist nicht geeignet, auf Ausstellungen zur Beeinflussung von Richterentscheidungen Verwendung zu finden.

Die vorgestellten bewerteten Hunde erhalten zusätzlich zum Körblatt die Anlage mit Gebissbewertung zur Vorlage bei Zuchtschauen. Diese Körordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

## 8. Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die ZEB

Die Anerkennung der Zuchtarbeit im DTK erfordert die Einhaltung der ZEB. Bei Verstößen gegen tierschutz-rechtliche Bestimmungen, Anordnungen und/oder Entscheidungen des Bundeszuchtwartes und des Vorstandes können Ermahnungen oder Verweise, befristete oder ständige Zuchtpausen, Zuchtbuchsperrn oder Zuchtverbote ausgesprochen werden.

OZ	Verstöße gegen die ZEB	ZEB-Ziffer	Maßnahme ver-ansasst	Maßnahme
1	Zuchtverwendung von Rüden und/oder Hündinnen, ohne Zuchtzulassung am Tage der Belegung	2.3	ZBA BZW	Dreifache Wurfeintragungsgebühr, Ermahnung, und ggf. Ehrengerichtsverfahren
2	Zuchtverwendung von Rüden und Hündinnen vor Vollendung des 15. Lebensmonats	2.3	ZBA	Zuchtpause der Hündin von 10 Monaten ab Wurftag und dreifache Wurfeintragungsgebühr
3	Inzestpaarung ohne Genehmigung	2.2.1	ZBA	Dreifache Wurfeintragungsgebühr
4	Kreuzungspaarung ohne Genehmigung	2.2.1	ZBA	Dreifache Wurfeintragungsgebühr
5	Weitergabe der Ahnentafel ohne Eintrag des neuen Besitzers oder Blanko-Unterschrift auf der Ahnentafel beim Besitzwechsel	3.5	ZBA	Ermahnung der Beteiligten
6	Wiederholungsfälle der unter OZ 1 - 4 aufgeführten Verstöße		BZW	wie OZ 1-4, ggf. Zuchtbuchsperrn oder Ehrengerichtsverfahren
7	Unterlassung einer Meldung gezüchteter Hunde oder Abgabe von Welpen ohne Tätowierung	1.2, 5.2	BZW	Ehrengerichtsverfahren
8	Verweigerung oder Behinderung einer Zwingerberesichtigung	4.2 9.3.1	BZW	Ehrengerichtsverfahren
9	Unbefugte Änderungen oder Zusätze sowie Fälschungen in Ahnentafeln	3.5	GfV	Ehrengerichtsverfahren

## **9. DTK - Zuchtwarteordnung**

### **9.1 Allgemeines**

Diese Ordnung regelt die Ausbildung, Tätigkeit und Fortbildung der Zuchtwarte im DTK nach den Vorgaben der Satzung und der ZEB.

### **9.2 Der Zuchtwart**

9.2.1 Der Zuchtwart ist ehrenamtlicher Beauftragter des DTK. Er hat die Bestimmungen des DTK zu beachten und bei den Züchtern durchzusetzen. Er untersteht der fachlichen Aufsicht des Landeszüchtwartes (LZW). Die Kompetenzen des Bundeszüchtwartes regeln die Satzung und die erlassene Geschäftsordnung.

9.2.2 Der Zuchtwart erfüllt maßgebliche Aufgaben in der kontrollierten Teckelzucht. Voraussetzung dafür sind charakterliche Zuverlässigkeit und kynologischer Sachverstand.

9.2.3 Der Zuchtwart soll das Vertrauen seiner Gruppe / Sektion genießen. Er wird von der Gruppe / Sektion vorgeschlagen und vom Vorstand des Landesverbandes bestellt und abberufen.

9.2.4 Ist der Zuchtwart selbst Züchter, so müssen alle unter Ziffer 9 aufgeführten Aufgaben im Falle der eigenen Zucht von einem anderen Zuchtwart wahrgenommen werden.

Im Ausnahmefall kann der LZW einen Zuchtwart in einer Gruppe / Sektion aus einer anderen Gruppe/Sektion des gleichen Landesverbandes einsetzen.

Bei landesverbandsübergreifenden Abnahmen müssen beide betroffene Landeszüchtwarte zustimmen.

### **9.3 Aufgaben des Zuchtwartes**

Der Zuchtwart betreut die Züchter in seinem Zuständigkeitsbereich selbständig. In größeren Gruppen/Sektionen sind der Einsatz mehrerer Zuchtwarte, davon ein verantwortlicher Hauptzüchtwart, und die Unterteilung in Bezirke bzw. die Zuteilung bestimmter Züchter zum jeweiligen Zuchtwart zweckmäßig. Im Verhinderungsfall (Urlaub, Krankheit) kann sich ein Zuchtwart durch einen anderen derselben Gruppe oder wenn dies nicht möglich ist, durch einen einer anderen Gruppe/Sektion vertreten lassen.

Der Zuchtwart berät die Teckelzüchter in Fragen der Zucht, Haltung und Gesundheitsfürsorge und ist zur Teilnahme an Zuchtschauen und anderen Veranstaltungen seiner Gruppe/Sektion sowie regelmäßiger Teilnahme an Zuchtwartetagen bzw. -schulungen seines Landesverbandes verpflichtet.

#### **9.3.1 Zwingerüberwachung**

Der Zuchtwart ist berechtigt, die Zuchtstätten (Zwinger) jederzeit - auch unangemeldet - aufzusuchen, um die Züchter zu beraten und verpflichtet, dabei auf die Einhaltung der ZEB und anderer satzungsgemäßer Bestimmungen, besonders der Hundehaltungsordnung, zu achten.

Eine Zwingerkontrolle muss durchgeführt werden:

- Als Neuzwingerabnahme bei Beantragung eines Zwingernamens (Vorabbesichtigung) - dazu sind die Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt DH zu kontrollieren - und bei Veränderung durch Umzug oder Baumaßnahmen,
- als Routinekontrolle bei jeder Wurfabnahme,
- als Anlasskontrolle bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten.

Werden in einem Zwinger Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist die Behebung nach eingehender Beratung mit Friststellung zu fordern und der LZW davon in Kenntnis zu setzen.

Werden die Empfehlungen nicht angenommen und wiederholt oder dauerhaft eine Nichtbeachtung der ZEB oder anderer satzungsgemäßer Bestimmungen festgestellt, ist der LZW einzuschalten und der BZW zu informieren. In diesem Fall ist eine anstehende Wurfabnahme durch den Zuchtwart auszusetzen. Weitere Entscheidungen trifft der LZW in Abstimmung mit dem BZW.

#### **9.3.2 Wurfabnahme**

##### **9.3.2.1 Terminplanung**

Der Zuchtwart trifft seine Terminplanung aufgrund der erfolgten Wurfmeldung, die durch den Züchter innerhalb von 8 Tagen nach dem Werfen der Hündin zu erfolgen hat. Nach Terminvereinbarung ist für die Bereitstellung der für die Wurfabnahme notwendigen Gegenstände Sorge zu tragen.

Die Wurfabnahme darf frühestens nach vollendeter 8. Lebenswoche erfolgen und muss spätestens bis Ende der 12. Lebenswoche erfolgt sein. Ausnahmeregelungen regelt der Bundeszüchtwart.

##### **9.3.2.2 Besichtigung der Zuchtanlage**

Geprüft wird die Unterbringung **aller** vom Züchter gehaltenen Hunde

- auf Einhaltung der Hundehaltungsordnung,
- mit ausreichend bemessenen Ausläufen,

- auf Sauberkeit und Bereitstellung von sauberem Trinkwasser,
- auf Haltungsschäden der Hunde (äußerlich und im Verhalten).

#### 9.3.2.3 Durchsicht der Zuchtpapiere

Geprüft werden das Zwingerbuch, die Ahnentafel der Hündin (Original) und des Rüden (Kopie), die Zwingerschutzkarte, die Beitragszahlung und die Impfpässe der Welpen.

- Zwingerbuch - Eintragung aller Würfe analog zum Wurfeintragungsantrag und Verbleib der Welpen mit voller Anschrift und Telefonnummer der Käufer (mindestens beim vorherigen Wurf),
- Ahnentafeln - Übereinstimmung mit dem Wurfeintragungsantrag, Alter der Elterntiere am Tage des Deckaktes, Kontrolle der Tätö-Nr. der Hündin, Eintragungen zum Formwert, zum Brustumfang, zur Augenuntersuchung, zur Zuchtpause und zum Besitzer,
- Sondergenehmigungen sind vorzulegen,
- Zwingerschutzkarte - beim ersten Wurf wichtig, später auch als Kopie gültig,
- Beitragszahlung - muss erfolgt sein,
- Impfpässe der Welpen - Grundimmunisierung der Welpen gegen SHLP, ab 12. Lebenswoche Nachimpfung.
- Die Grundimmunisierung muss vor der Wurfabnahme erfolgt sein.

#### 9.3.2.4 Begutachtung des Wurfes

Hündin und Welpen werden körperlich untersucht, Beobachtungen werden notiert.

- Hündin: Ernährungs- und Gesundheitszustand, Gesäugekontrolle, Untersuchung auf Kaiserschnittnarben.
- Welpen: Ernährungs- und Gesundheitszustand, kranke, unterernährte Welpen, zu erkennen am stumpfen Haar, an aufgetriebenen Bäuchen, tränenden Augen und eitrigem Nasenausfluss sowie Welpen mit Ektoparasiten und Verschorfungen dürfen nicht abgenommen werden.

Bereits am Welpen erkennbare Fehler:

- ZBR = Zuchtbeobachtung Rute - sämtliche Rutenfehler
- ZBG1 = Zuchtbeobachtung Vorbiss, Kreuzbiss
- ZBG2= Zuchtbeobachtung Rückbiss
- ZBG3= Zuchtbeobachtung Canini-Engstand
- ZBZ = Zuchtbeobachtung Zahnunterzahl – fehlende Schneide- oder Eckzähne
- ZBH = Zuchtbeobachtung Hoden - Hodenlosigkeit, Einhodigkeit
- ZBS =Zuchtbeobachtung Sonstiges: Anomalien wie z.B. Hasenscharte, Spaltrachen, Fehlfarben, überzählige oder fehlende Zehen.

#### 9.3.2.5 Bearbeitungen des Wurfeintragungsantrages

Eintragungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen, Fehlendes ergänzen.

Nabelbrüche sind zu vermerken.

Wurftermin, Decktermin, Zuchtbuchnummern, Unterschriften Zuchtrüdenbesitzer und Züchter, Eintragung der gesamten Wurfstärke, ( auch totgeborene und verendete Welpen gehören zur Gesamtzahl, tote Würfe sind ebenfalls zu melden), eigene Feststellungen eintragen (Notizen übernehmen), Kontrollzettel mit Reihenfolge der Welpen und Tätö-Nr. erstellen.

#### 9.3.2.6 Tätowierung der Welpen

Die eingelegte Zahlen/Buchstabenkombination ist zunächst auf einem Kontrollblatt, dann im Impfpass einzudrücken.

Die Tätowierung der Welpen ist im rechten Behang vorzunehmen. Ist das Tätobild zu groß für einen Behang (z.B. beim Kaninchenteckel) sind beide Behänge zu nutzen (z.B. rechter Behang Zwingernummer und Buchstaben, linker Behang laufende Nummer).

#### 9.3.2.7 Versand des Wurfeintragungsantrages

Der Zuchtwart bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Er versendet das Original mit Anlagen (Ahnentafel der Mutter, Kopie der Ahnentafel des Vaters mit Vorder- u. Rückseite, ggf. Sondergenehmigungen, Zwingerschutzkarte) an das Zuchtbuchamt unter Angabe seiner Identität (Name des Zuchtwartes in Druckbuchstaben). Der Zuchtwart weist den Züchter auf die Eintragungsgebühren hin. Das ZBA versendet die Ahnentafel erst nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen sowie der anfallenden Wurfeintragungsgebühren.

#### 9.3.2.8 Versand der Deckbescheinigung

Die Durchschriften der Deckbescheinigungen, zu denen keine Wurfmeldungen erfolgen, sind nach Ablauf der Meldefrist an den DTK zu senden.

### 9.3.3 Auslagerstattung

Die Kosten für die Tätigkeit der Zuchtwarte sind von den Züchtern zu tragen. Die dem Zuchtwart im Rahmen seiner Tätigkeit für den DTK entstehenden Kosten sind ihm zu erstatten. Den Abrechnungsmodus legt die Gruppe/LV fest. Innerhalb einer Gruppe/LV sind einheitliche Gebührensätze zu erheben.

#### **9.4. Ausbildung, Ernennung und Fortbildung der Zuchtwarte**

Persönliche Voraussetzungen für die Ernennung zum Zuchtwart sind

- die Mitgliedschaft im DTK, möglichst von drei Jahren,
- Erfahrungen in der Teckelzucht,
- Kenntnisse über einfache genetische Zusammenhänge,
- Kenntnisse über die Zuchtziele des DTK und den Dachshund-Standard,
- sowie persönliche Integrität innerhalb des Klubs.

##### 9.4.1 Ausbildung

Die Ausbildung der Zuchtwarte erfolgt unter Anleitung des Landeszüchters durch Hospitation bei ausgesuchten erfahrenen Zuchtwarten und durch Teilnahme an Zuchtwarteschulungen des Landesverbandes.

##### 9.4.2 Ernennung

Die Ernennung zum Zuchtwart erfolgt nach einem Prüfungsgespräch mit dem Landeszüchter über:

- Allgemeine Fragen zur Teckelzucht, Aufzucht, Zuchtziel und Standard,
- Aufgaben zur Ausübung der Zuchtwartetätigkeit,
- Fragen, die erfahrungsgemäß von Züchtern häufig gestellt werden.

Der Vorstand des Landesverbandes spricht die Ernennung aus.

##### 9.4.3 Fortbildung

Der Zuchtwart ist verpflichtet, an den vom Landesverband veranstalteten Fortbildungstagen regelmäßig teilzunehmen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, sich selbständig über die DTK-Satzung, die ZEB und die satzungsgemäßen Beschlüsse sowie die hierzu erfolgten Änderungen auf dem Laufenden zu halten.

#### **9.5 Fehlverhalten des Zuchtwartes**

Fehlverhalten ist durch den Landeszüchter zu klären. In solchen Fällen ist der LV-Vorstand zu beteiligen und der BZW zu informieren. Bei erfolglosem Bemühen übernimmt der BZW die Bereinigung der Angelegenheit.

#### **9.6 Zuchtwarteliste**

Die amtierenden Zuchtwarte werden von den Landesverbänden aufgelistet und dem DTK mitgeteilt. Die Listen sind innerhalb des Landesverbandes an Gruppen/Sektionen und Zuchtwarte auszuteilen.

#### **10. Hundehaltungsordnung für Teckel**

Die im folgendem abgedruckte Hundehaltungsordnung beruht weitgehend auf den Mindesthaltungsbedingungen des VDH und der gesetzlichen Regelung, also auf Bestimmungen, die von jedem Hundehalter zu beachten sind. Die gesetzlichen Bestimmungen wurden im Wesentlichen auf die Haltung von Teckeln abgestimmt.

Das Tierschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I, S. 1265) regelt die artgemäße Unterbringung, Haltung und Pflege von Hunden.

10.1. Wer einen Teckel hält, betreut oder zu betreuen hat, muss ihm angemessene artgemäße Nahrung und Pflege sowie eine verhaltensgerechte, seine Eigenart und sein Wesen berücksichtigende Unterbringung gewähren.

10.2 Der Hundehalter darf das artgemäße Bewegungsbedürfnis seines Teckels und den unmittelbaren Kontakt mit ihm nicht dauernd und nicht so einschränken, dass ihm vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden, besonders in seinen Entwicklungsphasen, zugefügt werden.

10.3 Anbindehaltung wird in jeder Haltungs- und Unterbringungsform als nicht artgerecht angesehen.

##### **10.4 Zwingerhaltung**

10.4.1 Hunde dürfen nur dann in offenen oder teilweise offenen Zwingern gehalten werden, wenn ihnen innerhalb ihres Zwingers oder unmittelbar mit dem Zwinger verbunden ein Schutzraum zur Verfügung steht.

10.4.2 Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmendem gesundheitsunschädlichem Material hergestellt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss gegen nachteilige Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen.

10.4.3 Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warm halten kann. Das Innere des Schutzraumes muss sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

10.4.4 Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt und gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein.

- 10.4.5 Der Aufenthaltsbereich in der engeren Umgebung des Schutzraumes muss sauber gehalten werden. Der Boden muss so beschaffen oder so angelegt sein, dass Flüssigkeit versickern oder abfließen kann.
- 10.4.6 Bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen muss dem Hund außerhalb des Schutzraumes ein schattiger Platz zur Verfügung stehen.
- 10.4.7 Die Grundfläche des Zwingers muss der Zahl und Art der auf ihr gehaltenen Hunde angepasst sein.
- 10.4.8 Für einen Teckel ist eine Grundfläche ohne Schutzraum von mindestens 6 qm erforderlich; für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund, ausgenommen Welpen beim Muttertier, sind der Grundfläche 3 qm hinzuzurechnen.  
Die dafür erforderlichen Maße können sich nach den örtlichen Gegebenheiten richten; in jedem Falle unter Beachtung der Mindestbreite und -fläche (sh. Beispiel).
- 10.4.9 Boden, Einfriedung und die übrige Einrichtung des Zwingers müssen aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so verarbeitet sein, daß die Hunde sich nicht verletzen können. Die Einfriedung muss zusätzlich so beschaffen sein, daß sie von den Hunden nicht überwunden werden kann. Mindestens eine Seite des Zwingers muss den Hunden Sicht nach außen ermöglichen. Besteht der Boden des Zwingers nicht aus wärmedämmendem Material, muss außerhalb des Schutzraumes eine wärmedämmende Liegefläche vorhanden sein. Der Boden muss so beschaffen oder angelegt sein, daß Flüssigkeit versickern oder abfließen kann.  
Das Innere des Zwingers muss sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
- 10.4.10 Hunde dürfen in einem Zwinger nicht angebunden gehalten werden.
- 10.4.11 Gleichgeschlechtliche geschlechtsreife Hunde, die noch keinen Kontakt miteinander hatten, dürfen in demselben Zwinger nur unter Kontrolle zusammengebracht werden.
- 10.4.12 Werden Hunde in einem Zwinger in Einzelboxen gehalten, so muss die Trennvorrichtung der Boxen so beschaffen sein, daß die Hunde sie nicht überwinden und sich nicht beißen können. Für die Größe der Einzelboxen gelten die Anforderungen wie vorher und im Beispiel beschrieben.
- 10.4.13 Das gilt sinngemäß auch für in Festbauweise errichtete Zwinger (Hundehaus). Diese Zwinger müssen darüber hinaus ausreichend vom Tageslicht beleuchtet sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen. Die Zwinger müssen ausreichend be- und entlüftet werden.

## **10.5 Sonstige Haltung**

- a) Werden Hunde auf Freianlagen oder in Schuppen, Scheunen, nicht benutzten Stallungen, Lagerhallen oder ähnlichen Räumen gehalten, so muss ihnen ein Schutzraum zur Verfügung stehen, der den Anforderungen, wie vorher beschrieben, genügen muss.
- b) In der warmen Jahreszeit kann anstelle eines Schutzraumes in den genannten Räumen an einem trockenen, zugfreien, gegen Boden- und Wandkälte abgeschirmten Platz eine Lagerstatt aus wärmedämmendem Material eingerichtet werden.

## **10.6 Wartung und Pflege**

- a) Der Besitzer oder der mit der Wartung und Pflege des Hundes Beauftragte hat sich mindestens einmal täglich von dem Befinden des Hundes und der Beschaffenheit der Unterkunft zu überzeugen und Mängel unverzüglich abzustellen.
- b) Futter- und Tränkebehälter sind sauber zu halten, sie müssen aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sich nicht verletzen kann. Frischer Trank muss dem Hund jederzeit in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Hunden, die in Räumlichkeiten wie Schuppen, Scheunen nicht benutzten Stallungen, Lagerhallen oder ähnlichen Räumen gehalten werden, muss täglich mindestens 60 Minuten freier Auslauf gewährt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Hundehaltungsordnung werden unbeschadet des Vorranges der staatlichen Gerichtsbarkeit nach der Satzung des DTK geahndet.

## Beispiel: Mindestgröße

	Anzahl der Hunde	Grundfläche		Zusätzlicher Schutzraum (Hütte)			Gesamtfläche (Grundfläche und Schutzraum) - aufgerundet - (qm)	Höchstzahl der darauf zu haltenden Hunde; auch bei Einteilung in Boxen
		Breite (m)	Größe (qm)	Länge (m)	Breite (m)	Höhe (m)		
Hündin mit Welpen	1	1,50	6	0,75	0,50	0,45	6,4	1 Hündin mit Welpen
Abgesetzte Welpen oder heranwachsende Hunde	1	1,50	6	0,60	0,40	0,40	6,3	8
	2	1,50	9	0,60	0,40	0,40	9,3	
	3	1,50	12	0,75	0,50	0,50	12,4	
	4	1,50	15	0,75	0,50	0,50	15,4	
	5	1,50	18	0,80	0,50	0,50	18,4	
	6	1,50	21	0,90	0,60	0,50	21,5	
	7	1,50	24	1,00	0,60	0,50	24,6	
	8	1,50	27	0,60	0,60	0,50	27,6	
Erwachsene Hunde	1	1,50	6	0,60	0,40	0,40	6,3	4
	2	1,50	9	0,75	0,40	0,40	9,3	
	3	1,50	12	0,75	0,50	0,50	12,4	
	4	1,50	15		0,50	0,50	15,4	

## Sonstiges

### Abkürzungen:

BZW	Bundeszuchtwart
DH	DTK-Mitteilungsblatt „DER DACHSHUND“
DNA	(DNS) Desoxyribonukleinsäure (gentragendes Polynucleotid)
DTK	Deutscher Teckelklub 1888 e.V.
FCI	Fédération Cynologique Internationale
GV	Geschäftsführender Vorstand
GTB	Gebrauchsteckelbuch
K	Kurzhaarteckel
Kt	Kaninchenteckel
L	Langhaarteckel
LV	Landesverband
LZW	Landeszuchtwart
OZ	Ordnungsziffer
PRA	Progressive Retina-Atrophie
R	Rauhhaarteckel
SHLP	Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose
T	Teckel (Standard)
VDH	Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.
ZBA	Zuchtbuchamt
ZEB	Zucht- und Eintragungsbestimmungen
ZW	Zuchtwart
Zw	Zwergteckel

**Gebührenordnung (Stand 09.2007)**

<b>OZ</b>	<b>Bestimmung</b>		<b>Gebühr/ Euro</b>
1.	Eintragung eines Zwingernamens (einschl. Teckeljahrbuch, Zwingerbuch und ZEB)	(ZBA)	75,00
2.	Eintragung eines Hundes oder Welpen einschl. Ausfertigung einer Ahnentafel	(ZBA)	17,50
3.	Ausfertigung einer Ahnentafel-Zweitschrift	(ZBA)	17,50
4.	Einschreibung eines bereits anderweitig geschützten Zwingernamens, sofern er frei ist	(ZBA)	48,50
5.	Nachtragung von Leistungszeichen und Titeln	(ZBA)	5,00
6.	Eintragung von Naturleistungszeichen, verliehen durch die Kommission	(ZBA)	15,00
7.	Auslandsanerkennung beim VDH für Mitglieder	(ZBA)	36,00
8.	Teckeljahrbuch (Stammbuch) aktueller Preis siehe Veröffentlichung im DH		z.Zt. 50,00
9.	Genehmigung einer Kreuzungspaarung (BZW über LZW)		
10.	Zuchtzulassung für Hündinnen nach vollendetem 8. Lebensjahr (BZW über LZW)		
11.	Zwingerbuch	(ZBA)	5,00
12.	Zucht- und Eintragungsbestimmungen (mit Anlagen)	(ZBA)	5,00
13.	Verleihung „Deutscher Champion“ und/oder „Deutscher Jugend Champion“		15,00
14.	Ausstellung einer Registrierbescheinigung Für DTK Mitglieder Für Nichtmitglieder	(ZBA)	17,50 150,00
15.	Eintragung Augenuntersuchung Für Nichtmitglieder	(ZBA)	30,00

## Mietvertrag (Muster)

1. Zwischen den Unterzeichneten wird folgender Vertrag geschlossen:

Frau/Herr \_\_\_\_\_  
Mietet von Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
Die ungedeckte Hündin \_\_\_\_\_  
(Name u. Zuchtbuch-Nr., Täte-Nr.) \_\_\_\_\_  
mit einem angenommenen Schätzwert von Euro \_\_\_\_\_  
unter den unten aufgeführten Bedingungen gegen die Zuerkennung des Zuchtrechts an dem kommenden Wurf.  
Die Hündin wird voraussichtlich am \_\_\_\_\_  
belegt von dem Rüden \_\_\_\_\_  
Zb.Nr. + Täte-Nr. \_\_\_\_\_  
Eigentümer des Rüden \_\_\_\_\_

2. Die Dauer der Miete beträgt \_\_\_ Monate; sie endet spätestens 3 Monate nach dem Wurf oder 5 Monate nach dem Belegen.

(Die Miete ist für jeden geplanten Wurf neu zu beantragen)

3. Das Weitervermieten der Hündin durch den Mieter ist unzulässig.

4. Für die Überlassung der Hündin zu Zuchtzwecken

a) ist kein Entgelt,

b) ist ein Entgelt von Euro \_\_\_\_\_ innerhalb von 4 Wochen nach dem Werfen zu leisten,

c) ist/sind ein, zwei, drei Welpen nach erster - zweiter - Wahl des Vermieters zu liefern. Sollte die gemietete Hündin keine oder nur tote Welpen zur Welt bringen, so ist für diesen Fall kein - ein - Entgelt von Euro \_\_\_\_\_ zu leisten.

5. Nimmt die gemietete Hündin nicht auf, so hat der Mieter kein Entgelt zu bezahlen. Er kann die Erneuerung des Vertrages für die gleiche Mietdauer gegen das schon vereinbarte Entgelt verlangen.

6. Das Deckgeld, die Ausgaben für Fütterung, Pflege und sonstigen Unterhalt, ebenso Kosten bei Erkrankungen der Hündin hat der Mieter zu bestreiten. Die von der gemieteten Hündin geworfenen Welpen gehen in das Eigentum des Mieters über, ohne das dadurch an seiner Verpflichtung zur Ablieferung von Welpen an den Vermieter etwas geändert wird.

7. Der Mieter haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei Verenden der gemieteten Hündin ist zur Feststellung der Todesursache ein Tierarzt auf Kosten des Mieters beizuziehen und der Eigentümer sofort zu benachrichtigen, wie dieser auch von Unfällen oder schwerer Erkrankung der Hündin in Kenntnis zu setzen ist. Der Mieter haftet als Halter der Hündin einem Dritten gegenüber für die durch diese verursachten Schäden.

8. Die Vertragsteile versichern, daß sich die gemietete Hündin vom Tage des Belegens bis zum Absäugen des Wurfes in Gewahrsam des Mieters befindet. Der Mieter verpflichtet sich, den aus dieser Hündin gezüchteten Wurf im Alter von vollendeten 8 Wochen in das Teckelzuchtbuch unter Beachtung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen eintragen zu lassen.

Unterschriften:

Der Vermieter:

Der Mieter:

Name: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Mietverträge sind dem DTK unverzüglich nach Vertragsabschluß zur Kenntnisnahme vorzulegen.

# Deutscher Teckelklub 1888 e.V.

Körung vom 01.01.2006 in LV Musterland

Zuchtbuchnummer: 1234567

Täto-Nr.: 12AB34

Name: Musterteckel

Geschlecht: Rüde

Wurfdatum: 01.01.2004

Besitzer/Ort: Alfred Mustermann, Musterdorf

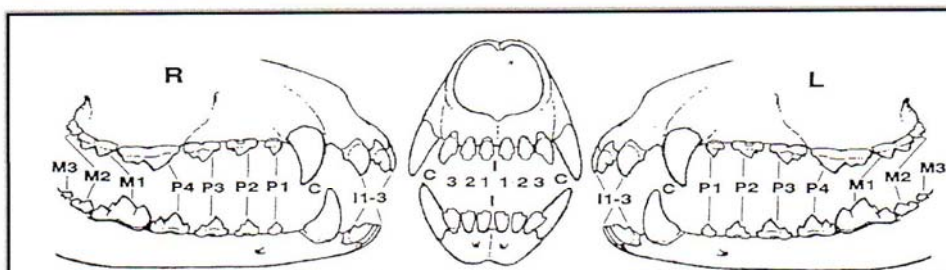


Verhaltenseindruck:

Haarfarbe:

Lineare Beschreibung des Haares: 0

Gebissbeurteilung:



Gebissform:

Scherengebiss

Zahnausformung:

kräftig

Doppelt vorhandene Zähne

Fehlende Zähne:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
M2	M1	P4	P3	P2	P1	C	I3	I2	I1	I1	I2	I3	C	P1	P2	P3	P4	M1	M2		
M3	M2	M1	P4	P3	P2	P1	C	I3	I2	I1	I1	I2	I3	C	P1	P2	P3	P4	M1	M2	M3
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Bemerkung:

Gewicht in kg: 0

Brustumfang in cm: 0

Formwert:

Körperlänge:

Bodenabstand:

Beschreibung:

Vorgeschlagen zur Zuchtzulassung im Zuchtbuch für: Rauhaarteckel (Normalschlag)

Ergebnis:

Namen der Richter: Musterrichter

## Hinweise zur Durchführung der Körveranstaltungen

Stand: 14.01.2003

### Zu den Punkten:

2.1 Die Körrichter werden vom Landesverband vorgeschlagen und vom DTK (Geschäftsführender Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Obmann für das Richterwesen) berufen.

Um einen Einstieg zu bekommen, sollte jeder Landesverband mindestens einen geeigneten Kandidaten (Spezialzuchtrichter) und einen weiteren als Vertreter vorschlagen. Gleichzeitig sollten zusätzlich weitere Vorschläge in Anlehnung an den Zuchtumfang im jeweiligen Landesverband (je 500 eingetragene Welpen ca. einen Kandidaten) gemacht werden. Erprobung und Einarbeitung sollen möglichst einheitliche Ergebnisse erbringen, deshalb ist ein schrittweiser Aufbau der Körrichterriege erforderlich.

2.2 Die Meldegebühr wird mit 45,00 Euro vorgeschlagen. Den Landesverbänden wird empfohlen, bei zu geringen Meldezahlen zu kooperieren.

3.2 Eine Augenuntersuchung durch einen DOK-Untersucher (Dortmunder Kreis – DOK – Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V.) sollte auf Körschauen angeboten werden

Folgender Beschluss hat z.Zt. Gültigkeit:

Vereinheitlichung der Augenuntersuchungen durch DOK-Untersucher und der Befunde auf ECVO/DOK-Befundbögen. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren werden Untersuchungen von Veterinär-Ophtalmologen (Fachtierärzte für Augenheilkunde) anerkannt, wenn diese dem DTK schriftlich zusichern, dass sie nach den Richtlinien des DOK/ECVO untersuchen, über entsprechendes Instrumentarium verfügen und einen gut lesbaren Durchschlag des Befundbogens direkt an den DTK senden. Der Beschluss tritt am 01.01.2003 in Kraft.

3.3 Bewertungen ohne die unter 3.2 geforderten Voraussetzungen, entsprechen einem Zuchtschauformwert, jedoch mit bleibender Zuchtzulassung und Aushändigung einer Anlage mit Zahnstatus

4.1 Eine geeichte Waage muss bei der Körschau vorhanden sein.

4.4 In der linearen Haarbeschreibung wird das Haar des Teckels von einem Extrem zum anderen Extrem durch Ziffern beschrieben. Dabei ist die mittlere Ziffer 5 der Idealwert. Z.B. beim Rauhaar wird der kurzgebliebene Hund unter 1 erfasst und der Hund mit überlangem, weichem Haar ohne Unterwolle mit 9. Die Zwischenräume werden ausgefüllt. Exakte Ausarbeitungen der einzelnen Haarlegenden erfolgen nach Beschlussfassung dieser Körordnung unter Mitwirkung erfahrener Haarartenzüchter. Der Zeitraum zwischen Beschlussfassung und Inkrafttreten der Körordnung wird für Schulungen und Übungen genutzt.

Bei Körung in einem fremden Landesverband ist dem zuständigen Landeszüchtwart die Kopie des Körergebnisses zu übersenden.

5.2 Die Körstempel sind nach folgenden Vorschlägen zu erstellen:

Körstempel:

<b>DTK – Körschau - Hessen</b> Am: 02.02.03 in Gießen Fw.: KöSg <b>gekört / nicht gekört</b> Richter:
---

<b>DTK – Körschau - Hessen</b> Am: 02.02.03 in Gießen Fw.: Sg Richter:
---

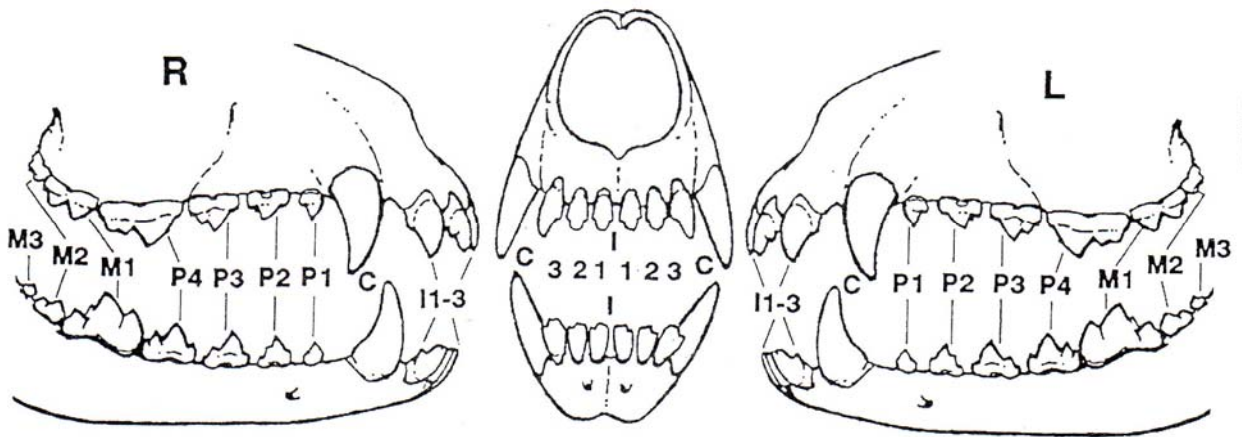


Name des Hundes: \_\_\_\_\_

VDH/DTK - Nr.: \_\_\_\_\_ Chip / Tätö - Nr.: \_\_\_\_\_

Besitzer: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_



Gebisschluss:	Ja	Nein
• Scherengebiss	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• Zangengebiss	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• Partielles Zangengebiss	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• Vorbiss	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• Rückbiss	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• Kreuzbiss	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• Kulissengebiss	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• Caninus-Engstand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Fehlende Zähne sind im obigen Schema rot anzufärben

Es fehlen: keine Zähne

                  folgende Zähne:

\_\_\_\_\_

Doppelt vorhandene Zähne:

\_\_\_\_\_

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die Richtigkeit obiger Angaben bestätigt:

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Der/die Richter/in: \_\_\_\_\_

Dieses Formular ist mit der Original-Ahnentafel dem Zuchtbuchamt zur Eintragung und zum Verbleib einzusenden.

Rutenstatus - Formular

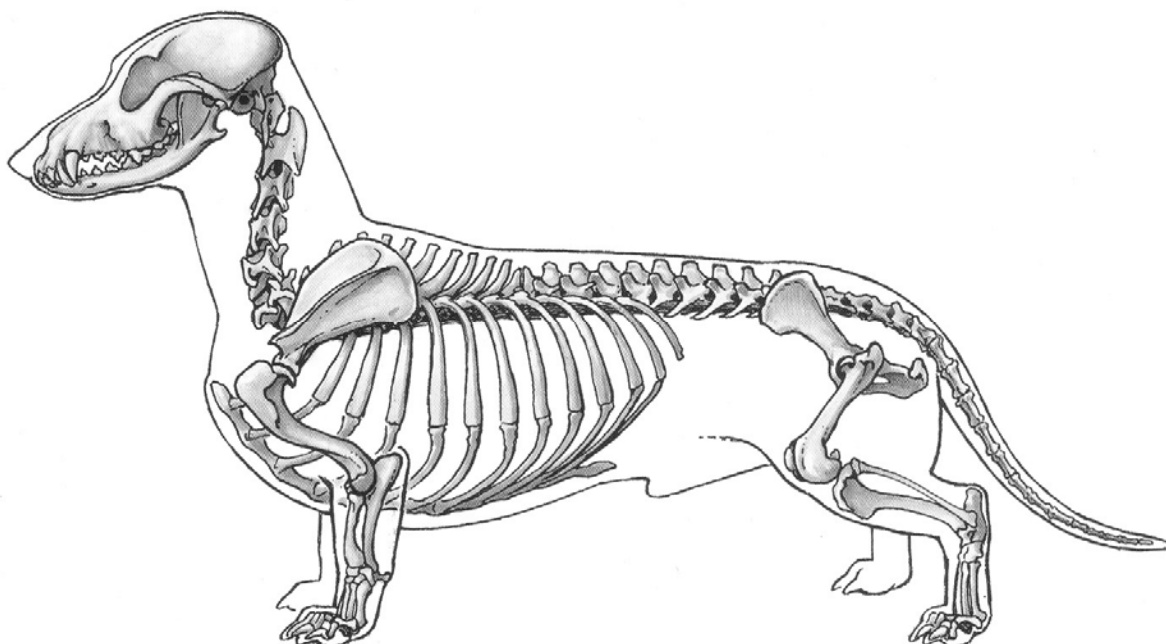


Name des Hundes: \_\_\_\_\_

VDH/DTK - Nr.: \_\_\_\_\_ Chip / Tätö - Nr.: \_\_\_\_\_

Besitzer: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_



Vorliegender Rutenfehler ist in obenstehender Vorlage rot einzufärben.

Es liegt **kein** Rutenfehler vor.

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Die Richtigkeit obiger Angaben bestätigt:

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Der/die Richter/in: \_\_\_\_\_

Dieses Formular ist mit der Original-Ahnentafel dem Zuchtbuchamt zur Eintragung und zum Verbleib einzusenden.